

EVIM Stiftung

Satzung

Präambel

Die EVIM Stiftung ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Sie dient vornehmlich der Förderung und Unterstützung der Arbeit des altrechtlichen Evangelischen Vereins für Innere Mission in Nassau (im Folgenden kurz EVIM genannt) und der individuellen Förderung und Betreuung von Menschen mit dem gesellschaftlichen Anspruch auf ein soziales und an christlichen Werten orientiertes Verhalten in der Gemeinschaft.

Artikel 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „EVIM Stiftung“ und hat ihren Sitz in Wiesbaden.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der diakonischen Arbeit von EVIM als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche vor allem in den Bereichen der Altenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Bildung und Erziehung. Zudem soll das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke unterstützt werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO, vorrangig zugunsten von EVIM und seiner steuerbegünstigten Tochtergesellschaften. Die Mittelbeschaffung erfolgt durch Spendensammlungen, aus Schenkungen und sonstigen Zuwendungen Dritter.
4. Darüber hinaus kann die Stiftung auch Einzelmaßnahmen und Projekte anderer steuerbegünstigter Körperschaften fördern und unterstützen, die ebenfalls die vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgen.
5. Die Begünstigten können aus der Zuwendung der Mittel keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderung gegen die Stiftung herleiten.
6. Ferner kann die Stiftung die in Ziffer 2 genannten Zwecke auch unmittelbar verwirklichen, indem zum Beispiel Bildungsmaßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Veranstaltungen und Symposien durchgeführt werden.
7. Die Stiftung kann auch die Verwaltung nichtrechtsfähiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegender Zweck im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegt.

Artikel 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung strebt die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V. an und damit mittelbar die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

Artikel 4 Öffnungsklausel

Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie zu diesem Zweck auch mit Genehmigung der stiftungsrechtlichen Aufsicht steuerbegünstigte Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

Artikel 5 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- den Erträgen des Stiftungsvermögens
- Schenkungen, Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen sowie sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt wurden.

Artikel 6 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus

Finanzvermögen in Höhe von € 100.000,-
(in Worten: Euro Einhunderttausend)

2. Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille der Stifterin anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt.
3. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
4. Die Stiftung darf im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung Rücklagen bilden. Die Stiftung darf im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

Artikel 7 Zustiftungen

1. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen und dem Grundstockvermögen zuzuführen. Eine Zustiftung liegt nur vor, wenn die Zuwendung ausdrücklich als solche bezeichnet wurde und den Zwecken der Stiftung nach § 2 nicht zuwider läuft.
2. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung um Zustiftungen zur Aufstockung des Stiftungskapitals werben.
3. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Artikel 8 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsrat;
 - der Vorstand.

2. Die Mehrheit der Mitglieder der Organe muss einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist. Die anderen Mitglieder können einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist.

3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder ausdrücklich als solche bezeichnet wurden, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Stiftungsvermögens. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stiftung haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

5. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn der Stiftungsrat diese genehmigt.

6. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Stiftungsrats haften gegenüber der Stiftung nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

7. Jede Änderung, die die Zusammensetzung der Organe oder die Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder betrifft, ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 9 **Der Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht insgesamt aus bis zu sieben fachkundigen Personen, diese wiederum mehrheitlich aus den jeweiligen Mitgliedern des Verwaltungsrats von EVIM. Der Verwaltungsrat von EVIM legt fest, um wen es sich dabei handelt. Dazu sollen in der Regel der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören.

Weitere Personen, die nicht dem Verwaltungsrat von EVIM angehören, können für eine individuelle Wahlperiode von vier Jahren vom Stiftungsrat in diesen hinzu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Sollte EVIM nicht mehr existieren, ergänzt sich der Stiftungsrat bei Ausscheiden von Mitgliedern selbstständig durch Zuwahl jeweils für eine individuelle Wahlperiode von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Gleiches gilt sinngemäß im Falle des Ausscheidens von hinzugewählten Mitgliedern.
3. Der Vorsitzende¹ des Verwaltungsrats von EVIM ist in der Regel zugleich Vorsitzender des Stiftungsrats. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter. Sollte dies nicht der Fall sein oder EVIM nicht mehr existieren, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer jeweiligen Wahlperiode.
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Abberufung oder Rücktritt, der gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu erklären ist, oder mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von EVIM oder, im Falle der Zuwahl, mit Ablauf der individuellen Wahlperiode sowie mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
5. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. Keines der Stiftungsratsmitglieder darf in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Einrichtung stehen, an der die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form.

Artikel 10

Sitzungen des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrats - im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter - unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In nachgewiesenen Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Sitzung zu bestätigen.
2. Für die Berechnung der Frist zur Einladung ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendebereichs der Faxe, der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
3. Der Stiftungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mehr als zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrats beantragt wird.
4. Der Vorsitzende des Stiftungsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Stiftungsrats.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter, anwesend ist.
6. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig im Sinne der Ziffer 5, so hat der Vorsitzende des Stiftungsrats - im Verhinderungsfall der Stellvertreter - unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zehn Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
7. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

8. Die Beschlussfassung kann ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren oder per Telefax erfolgen. Dieses ist nur zulässig, wenn dem kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage beim Vorsitzenden des Stiftungsrats (Geschäftsadresse am Sitz der Stiftung) - im Verhinderungsfall bei dessen Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
9. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats nach der Sitzung in Kopie zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.
10. An den Sitzungen nehmen die Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht teil, sofern der Stiftungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.

Artikel 11

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über die Annahme und treuhänderische Verwaltung von anderen steuerbegünstigten Treuhandstiftungen;
 - c) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - d) (sofern EVIM nicht mehr bestehen sollte) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - e) Geltendmachung von Ansprüchen, die der Stiftung gegenüber dem Vorstand zustehen;
 - f) Entlastung des Vorstands;
 - g) Zuwahl von Stiftungsratsmitgliedern;

- h) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften;
 - i) Vornahme von Änderungen der Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemäß den Vorschriften der §§ 14 und 15 dieser Satzung.
3. Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner über vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
 4. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 2 d) sowie bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Ziffer 2 e) und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 c) wird der Stiftungsrat durch seinen Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - vertreten.
 5. Der Vorsitzende des Stiftungsrats oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung - gegebenenfalls auch durch Sachverständige, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen - geschehen.

Artikel 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern von EVIM.
2. Sollte EVIM nicht mehr bestehen, beruft der Stiftungsrat den Vorstand. Der Stiftungsrat entscheidet in diesem Fall auch über eine Befristung der Berufung sowie über die Wiederberufung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats sowie der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.

4. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die
 - a) Wiederanlage des Vermögens und die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung
 - b) gewissenhafte, sparsame und auf Mehrung gerichtete Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses;
 - d) jährliche Aufstellung eines Berichts für den Stiftungsrat über die Arbeit der Stiftung,
 - e) Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit.

5. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie – bei mehreren Vorstandsmitgliedern - die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern sind im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

Artikel 13 **Vertretung der Stiftung**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 i. V. m. 26 BGB.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, vertreten die Stiftung gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Stiftungsrats Einzelvertretungsmacht erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets zur Einzelvertretung berechtigt.

3. Der Vorstand ist für alle Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften insbesondere mit EVIM - von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus kann jedes einzelne Vorstandsmitglied durch Beschluss des Stiftungsrats für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Artikel 14

Zweck- und Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Stiftungsrat.
2. Satzungsänderungen, insbesondere Zweckänderungen, dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nach Maßgabe des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.
3. Satzungsänderungen können vom Stiftungsrat nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Zweck- und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
5. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Änderung der Satzung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

Artikel 15

Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

1. Die Umwandlung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

2. Die Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsrat nur bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Zusammenlegung oder Auflösung genügt ein Beschluss, dem mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Stiftungsrats zustimmt.
3. Zusammenlegung und Auflösung bedürfen vorab der Einwilligung der kirchlichen Stiftungsaufsicht, danach der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht.
4. Bei der Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen rechtlich selbständigen Stiftung ist der erklärte oder mutmaßliche Stifterwille zu beachten und soweit wie möglich zu erhalten. Mit dem Beschluss über den Zusammenschluss ist der Beschluss über die neue Satzung der neuen Stiftung zu verbinden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Evangelischen Verein für die Innere Mission in Nassau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung ausdrücklich hingewiesen werden.

Artikel 16

Kirchliche und staatliche Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
2. Die Kirchenverwaltung ist auf Wunsch über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres ein ordnungsgemäßer Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Darin sind die Unterlagen treuhänderisch verwalteter nichtrechtsfähiger Stiftungen einzubeziehen.

Artikel 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Vorliegen der stiftungsaufsichtlichen Anerkennung durch die Kirchenleitung und das Regierungspräsidium Darmstadt in Kraft. Die Anerkennung der Stiftung wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. März 2010

Genehmigt vom Regierungspräsidium Darmstadt am 07. September 2010.